



HVBG

HVBG-Info 15/1986 vom 14.08.1986, S. 1132 - 1132, DOK 194.1:174.8

**Deutsch-polnisches Sozialversicherungsabkommen vom 25.04.1973
- Anwendung der polnischen Rechtsvorschriften über die
Sozialversicherung auf Mitarbeiter der polnischen Firma CENTROZAP
in Kattowitz**

Freistellung von der Anwendung deutscher Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit im Rahmen des Art. 4 des Abkommens vom 25.04.1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Sozialversicherung von Arbeitnehmern, die in das Gebiet des anderen Staates vorübergehend entsandt werden;

hier: Mitarbeiter der polnischen Firma CENTROZAP in Kattowitz

Zusammenfassung:

Es wird eine Entscheidung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung bekanntgegeben, die polnische Arbeitnehmer während ihrer vorübergehenden Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit freistellt.

Im Nachgang zu unserem Rundschreiben an die Hauptverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Landesverbände vom 15.05.1986 (HV 21/86 = HV-INFO 1986, S. 627-628) übersenden wir Ablichtung des Schreibens des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 04. Juni 1986 an den Minister für Arbeit, Löhne und Sozialangelegenheiten in Warschau/Polen zur Kenntnisnahme. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat entschieden, daß der in dem Schreiben namentlich genannte Arbeitnehmer der polnischen

Firma CENTROZAP in Kattowitz

während seiner vorübergehenden Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften befreit ist.

siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen vom 31.07.1986